

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom über die Ladenöffnungszeiten (Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung 2008)

Auf Grund der §§ 4a und 5 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Sonderregelungen für bestimmte Waren

- (1) Bäckereibetriebe dürfen für den Verkauf von Backwaren werktags ab 5.30 Uhr offen gehalten werden; ihre wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit darf 87,5 Stunden betragen.
- (2) Die wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit für Verkaufsstellen für Süßwaren darf 87,5 Stunden betragen.
- (3) Verkaufsstellen für Naturblumen und Verkaufsstellen für Obst im Gelände oder am Eingang von Krankenhäusern dürfen an Samstagen (werktags) bis 19.30 Uhr offen gehalten werden; ihre wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit darf 87,5 Stunden betragen.
- (4) Der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden ist im Handel mit Kerzen, Grablichtern und Naturblumen am Muttertag, am 30. Oktober, 23. und 24. Dezember, sofern diese Tage auf einen Sonntag fallen, und am 1. November eines jeden Jahres innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 18 Uhr, begrenzt mit 8 Stunden, gestattet.

§ 2

Camping- und Badeplätze

Die Verkaufsstellen im Gelände von Camping- und Badeplätzen dürfen für den Kleinverkauf von Erfrischungen, Lebensmitteln, Bade-, Sport- oder Reisebedarfsartikeln (Filme, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Toilettenartikel und dergleichen) vom 1. Juni bis 30. September an Samstagen (werktags) bis 21.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 3

Wallfahrtsorte und Stifte

- (1) In den Wallfahrtsorten Frauenberg bei Leibnitz, Maria Buch bei Judenburg, Maria Eichkogel bei Feldbach, Maria Fieberbründl bei Hartberg, Maria Helfbrunn bei Gosdorf, Maria Brunn am Kulm, Straßengel bei Judendorf und Weizberg in der Stadtgemeinde Weiz dürfen vom 1. Mai bis 30. September die Verkaufsstellen für Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien und dergleichen an Samstagen (werktags) bis 19.00 Uhr offen gehalten werden.
- (2) In den folgenden Wallfahrtsorten sind während der Wallfahrtszeit an den hiefür vorgesehenen Verkaufsstellen der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden im Handel mit Reiseproviant, Erfrischungen, Spielzeug, Kerzen, religiösem Schmuck, Naturblumen, Ansichtskarten, Fotoartikel und Reiseandenken an Sonn- und Feiertagen innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 18 Uhr, begrenzt mit 8 Stunden, gestattet:
Antoniuskirche in Radmer, Frauenberg bei Ardnig, Frauenberg bei Leibnitz, Maria Buch bei Judenburg, Maria Eichkogel bei Feldbach, Maria Fieberbründl bei Hartberg, Maria Heilbrunn bei Koglhof, Maria Helfbrunn bei Gosdorf, Maria Lankowitz, Mariatrost in Graz, Mariazell, Marienkapelle Kaltenbrunn bei Leoben, Marienkirche in Söchau, Pöllauberg, Maria Brunn am Kulm, Straßengel bei Judendorf und Weizberg in Weiz.
- (3) Der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden sind in
 1. der Benediktinerabtei Seckau: für Bücher, Gold- und Silberwaren, Devotionalien, Reiseandenken, Ansichtskarten und Fotoartikel an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. November bis einschließlich Ostermontag von 9.30 bis 11 Uhr und in der übrigen Jahreszeit von 9.30 bis 11 Uhr und von 13 bis 16 Uhr,
 2. dem Stift Admont und dem Stift Vorau: für Bücher, Gold- und Silberwaren, Devotionalien, Reiseandenken, Ansichtskarten und Fotoartikel an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 9 bis 12 Uhr gestattet.

§ 4

Regionale Sonderregelungen auf Grund von Sport- und Freizeiteinrichtungen

In folgenden Orten, in denen auf Grund von Sport- oder Freizeiteinrichtungen ein besonderer Zustrom ortsfremder Personen gegeben ist, ist

1. in der Sommersaison, in der Zeit vom
 - a. 1. Mai bis 30. September in Gußwerk, Loipersdorf, Mariazell und St. Sebastian,
 - b. 15. Mai bis 15. November in Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf und Grundlsee,
 - c. 1. Juni bis 30. September in Aflenz, Aich-Assach, Bad Waltersdorf, Gössenberg, Gröbming, Großsölk, Haus, Hohentauern, Kleinsölk, Lachtal, Mariazell, Michaelerberg, Mitterberg, Möderbrugg, Niederöblarn, Obdach, Oberzeiring, Öblarn, Piber (am Geländes des Bundesgestütes), Pichl-Preunegg, Pruggern, Ramsau, Rohrmoos-Untertal, Schladming, Sebersdorf, St. Johann am Tauern, St. Lambrecht, St. Lorenzen ob Murau, St. Martin am Grimming, St. Nikolai im Sölkthal, St. Wolfgang am Zirbitzkogel, Tauplitz, Turnau und Turracherhöhe,
2. in der Wintersaison, in der Zeit vom 1. Dezember bis einschließlich den ersten Sonntag nach Ostern in Aflenz, Aich-Assach, Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Bad Waltersdorf, Donnersbach-Planneralm, Donnersbachwald, Edelschrott, Gössenberg, Gröbming, Großsölk, Grundlsee, Gußwerk, Haus, Hirscheegg, Hohentauern, Kleinsölk, Lachtal, Mariazell, Michaelerberg, Mitterberg, Möderbrugg, Niederöblarn, Obdach, Oberzeiring, Öblarn, Pack, Piber (am Geländes des Bundesgestütes), Pichl-Preunegg, Pruggern, Ramsau, Rohrmoos-Untertal, Salla, Schladming, Sebersdorf, St. Johann am Tauern, St. Lambrecht, St. Lorenzen ob Murau, St. Martin am Grimming, St. Nikolai im Sölkthal, St. Sebastian, St. Wolfgang am Zirbitzkogel, Tauplitz, Turnau und Turracherhöhe der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden im Handel mit Sportartikeln, Ansichtskarten, Fotoartikeln, Toiletteartikeln, Reiseproviant und Reiseandenken an Sonn- und Feiertagen innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 18 Uhr, begrenzt mit 8 Stunden, gestattet.

§ 5

Kirchenfeste

Der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden ist an Sonn- und Feiertagen innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 18 Uhr, begrenzt mit 8 Stunden, an den hierfür vorgesehenen Verkaufsstellen anlässlich von Kirchenfesten, wie Kirchweihen, Patrozinien (Pfarrfesten), Firmungen usw., für Reiseproviant, Erfrischungen, Devotionalien, Spielzeug, Kerzen, Naturblumen, Ansichtskarten, Fotoartikel und Reiseandenken, bei Firmungen auch noch für die üblichen Firmungsgeschenke gestattet.

§ 6

Ausflugsziele

Der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden sind in

1. Eisenerz: für Obst, kohlen säurehaltige und alkoholfreie Getränke, Reiseführer, Reiseandenken, Ansichtskarten und Fotoartikel an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 9 bis 17 Uhr,
2. Bärnbach: für kohlen säurehaltige und alkoholfreie Getränke, Reiseandenken, Gebrauchsgegenstände aus Glas, Ansichtskarten und Fotoartikel an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 bis 18 Uhr,
3. Riegersburg: für Sportartikel, Ansichtskarten, Fotoartikel, Toiletteartikel, Reiseproviant und Reiseandenken während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzahlungsgesetz, BGBl.Nr.78/1986, in der jeweils geltenden Fassung, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, jedoch begrenzt mit 8 Stunden täglich,
4. Spielfeld: für Reiseandenken, Ansichtskarten, Fotoartikel und Reiseproviant an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 5 bis 24 Uhr, gestattet.

§ 7

Ausnahmen für Veranstaltungen

Der Verkauf von Reiseproviant, Lebzelt, Erfrischungen, Ansichtskarten, Fotoartikeln und Reiseandenken und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden ist

1. innerhalb der Gebiete der Gemeinden Bad Aussee, Altaussee und Grundlsee am Fronleichnamstag und dem darauf folgenden Sonntag,

2. innerhalb der Gebiete der politischen Exposituren Gröbming und Bad Aussee, der politischen Bezirke Murau und Liezen sowie des ehemaligen Gerichtsbezirkes Mariazell, wenn anlässlich und auf die Dauer internationaler oder gesamtösterreichischer sportlicher Veranstaltungen und innerhalb der politischen Bezirke Judenburg und Knittelfeld, anlässlich und auf die Dauer von internationalen oder gesamtösterreichischen motorsportlichen Veranstaltungen am ehemaligen Österreiring wegen des Zustromes ortsfremder Personen ein verstärkter Versorgungsbedarf zu erwarten ist, an Sonn- und Feiertagen innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 18 Uhr, jedoch begrenzt mit 8 Stunden täglich, gestattet.

§ 8

Erzeugerverkauf

Die Regelungen der §§ 2 bis 6 gelten hinsichtlich der Waren, Zeiten- und Gebiete (Orte) für den Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden durch Arbeitnehmer in den Verkaufsstellen von Erzeugern.

§ 9

Rösten von Kastanien

Das Rösten und der Verkauf von Kastanien sind vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März eines jeden Jahres auch an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 22 Uhr gestattet.

§ 10

Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(1) Für Verkaufstätigkeiten, die nach dieser Verordnung an Samstagen (werktags) nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zulässig sind, dürfen unbeschadet weitergehender Ausnahmen nach dem Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2007 und der Arbeitsruhegesetz-Verordnung, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 307/2004, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2003, bis zum jeweils festgesetzten Ladenschluss beschäftigt werden. Darüber hinaus dürfen sie für Abschlussarbeiten höchstens eine weitere Stunde beschäftigt werden.

(2) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Abs. 1 zulässigen Tätigkeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind nur zugelassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

(3) Die Zahl der mit erlaubten Tätigkeiten nach Abs. 1 beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer darf jenes Ausmaß nicht überschreiten, das zur Deckung des außergewöhnlichen regionalen Bedarfes unbedingt notwendig ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

§ 12

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung 2003, LGBl. Nr. 65/2003,
2. Verordnung des Landeshauptmannes für Steiermark vom 2. April 1986, über Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe im Handel, LGBl. Nr. 31/1986, idF LGBl. Nr. 31/2000

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)